

Bürger und die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen. Die Minderung des Lärms ist daher eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und der Bürger im Zusammenwirken mit der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen.

§35

Maßnahmen zum Schutz vor Lärm

(1) Zum Schutz der Bürger vor Lärm sind von den zuständigen zentralen Staatsorganen Grenzwerte entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes differenziert festzulegen.

(2) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe sind verpflichtet, planmäßig für eine stufenweise Minderung des in ihren Bereichen entstehenden Lärms zu sorgen. Sie haben bei der Planung und Durchführung von Investitionen, bei der Errichtung und Umgestaltung von Wohngebieten, Kurorten und Erholungsgebieten, beim Ausbau und der Rekonstruktion des Verkehrsnetzes sowie bei der Neu- und Weiterentwicklung von Produktionsverfahren und Erzeugnissen einschließlich Verkehrsmitteln die Erfordernisse der Lärminderung entsprechend den festgelegten Grenzwerten zu berücksichtigen.

(3) Die Bürger haben sich so zu verhalten, daß das sozialistische Zusammenleben nicht durch vermeidbaren Lärm beeinträchtigt wird.

§ 36

Lärmschutzbiete

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden können Teilgebiete ihres Territoriums, auf denen sich Objekte und Einrichtungen mit erhöhtem Ruheanspruch befinden und die deshalb einen besonderen Schutzes vor Lärm bedürfen, zu Lärmschutzgebieten erklären.

IX.

Schlußbestimmungen

§37

Landeskulturelle Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit zu planen und durchzuführen.

§38

(1) Die örtlichen Räte und die anderen zuständigen Staatsorgane sind berechtigt, Betrieben und Bürgern, die ihre Pflichten aus den Abschnitten II bis VIII verletzen, Auflagen zu erteilen sowie den Ersatz für Mehraufwendungen und Schäden, die durch Pflichtverletzungen verursacht wurden, zu verlangen.

(2) Gegen Entscheidungen der Staatsorgane gemäß § 14 Abs. 5 sowie gegen Auflagen der Vorsitzenden der örtlichen Räte und der Leiter anderer zuständiger Staatsorgane gemäß Abs. 1 ist die Beschwerde zulässig.

(3) Einzelheiten zur Durchsetzung dieser Rechte ergeben sich aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 39

Der Ministerrat erläßt Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

§40

Die besonderen Rechtsvorschriften über den Schutz und die Nutzung des Bodens und der Gewässer, die Redltsvorschriften über den Bergbau, über Kur- und Erholungsorte und natürliche Heilmittel sowie die Rechtsvorschriften über Hygiene, Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie ur- und fröhgedichtliche Bodenaltertümer bleiben unberührt.

§41

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. S. 695)
 - b) Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. I S. 165)
 - c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1955 zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. I S. 790)
 - d) Ziff-10 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I S. 242)
 - e) § 40 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I S. 77).
- (3) § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I S. 77) erhält folgende Fassung:

„Zur Gewährleistung dieses Schutzes können durch die Bezirkstage und Kreistage, Wasserschutzgebiete festgelegt werden, für die Nutzungsbeschränkungen und Verbote ausgesprochen sowie Auflagen erteilt werden können.“

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Mai neunzehnhundertsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. I l b r i c h t

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 69S. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31816